



Position des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG) e.V. zur Düngeverordnung

Die Kernpunkte der ZVG-Forderungen sind:

1. **Champost** (abgetragenes Champignon-/Pilzsubstrat):

Champignonsubstrat (Champost), welches nach der Ernte als wertvoller Bodenverbesserer auf die Felder aufgebracht wird, wird anderen organischen Düngern bei den Ausbringungszeiträumen gleichgestellt. Dies ist fachlich nicht gerechtfertigt. Im Gegensatz z.B. zu Hühnertrockenkot mit einem Gesamt-N-Gehalt von 32 %, wovon 10 % pflanzenverfügbar sind, weist Champost nur einen Gesamt-N-Gehalt von 6,9 % und lediglich 0,2 % unmittelbar pflanzenverfügbaren Stickstoff auf. Der nicht verfügbare Stickstoff ist durch das weite C-N-Verhältnis bedingt durch den hohen Strohanteil biologisch festgelegt und vor Auswaschung geschützt.

Deshalb ist die Formulierung der bestehenden Düngeverordnung aus § 4 Abs. 5 beizubehalten und § 6 Absatz 7 und 8 des Entwurfs entsprechend zu ändern:

§ 6 Abs.7:

„Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an **verfügbarem** Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden...“.

§ 6 Abs. 8:

„Abweichend von Absatz 7 ... dürfen auf Ackerland Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an **verfügbarem** Stickstoff bis in Höhe des Stickstoffdüngedarfs aufgebracht werden...“

Alternativ könnte Champost aus der Sperrfristregelung ausgenommen werden (§ 6, Abs. 7 u. 8 Entwurf DüV).

Die eingeschränkte Formulierung „mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff“ bewirkt für einen Teil der organischen Dünger eine massive unnötige Erschwernis und zieht die Verpflichtung zur Ausweitung der Lagerkapazitäten mit sich.

Die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen Sperrfristen zur Ausbringung von Festmist/Komposte/Champost/**Putzabfälle** etc. vom 15. November bis 31. Januar sollte auf einen Monat verkürzt werden. Die zu schaffende Lagerkapazität sollte von vier Monate auf zwei Monate ausgelegt werden.

2. Die Belastung der Klein- und Kleinstbetriebe durch die Düngeverordnung ist zu reduzieren und unnötige Bürokratie sollte vermieden werden. Wir bitten daher, Betriebe unter 3 ha von der Aufzeichnungspflicht auszunehmen (§ 8 Abs. 6 Nr. 4b – **3 ha** statt 2 ha) und die Grenzen der Bewirtschaftungseinheiten aufzustocken (§ 3 Abs. 2 Satz 3 – statt kleiner 0,5 ha neu **1 ha**; statt 2 ha neu **3 ha**).

Die Möglichkeit, die Grenze einzelner Schläge und Bewirtschaftungseinheiten kleiner 0,5 ha auf 2 ha zusammenfassen zu können, sollte wie folgt abgeändert werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3):

„Abweichend von Satz 1 können beim Anbau von Gemüse- und Erdbeerkulturen mehrere Schläge und Bewirtschaftungseinheiten, die jeweils kleiner als **1 Hektar** sind, für die Zwecke der Düngebedarfsermittlung im Falle von Stickstoff zusammengefasst werden, höchstens jedoch zu einer Fläche von **drei Hektar**“.

3. Die Vorschrift, bei satzweisem Anbau bis zu 3 Düngebedarfsermittlungen im Abstand von 6 Wochen vorzunehmen, sollte geändert werden:

„Abweichend von Satz 1 sind ferner bei satzweisem Anbau von Gemüsekulturen bis zu **zwei** Düngebedarfsermittlungen im Abstand von höchstens **acht** Wochen durchzuführen,...“

Dies minimiert zudem die Belastungen bei satzweisem Anbau und ist ausreichend zur Verminderung von stofflichen Risiken.

4. **Klein- und Kleinstbetriebe unter 3 ha** sollten von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen werden (§ 10).
5. **Die N-Zuschläge** bei einem höheren Ertragsniveau (40 bzw. 20 kg N) sollten- zumindest bei den intensiven Kulturen wie Brokkoli, Blumenkohl, Rosenkohl, Kopfkohl entsprechend dem Ertragsniveau angehoben werden (Anlage 4, Tabelle 5):

bei Blumenkohl, Kopfkohl, Brokkoli, Rosenkohl, Einlegegurken, Sellerie, Porree und Rettich von 40 auf **60 kg N** und

bei allen anderen Kulturen von 20 auf **40 kg N**.

Bei Anbau unter Folie ist der Wert entsprechend des frühzeitigeren Vegetationsbeginns und des deutlich höheren Nährstoffbedarfs unter Folie auf mindestens **plus 30 kg N** mehr anzuheben.

6. Die Grenze für die Befreiung der Betriebe vom Nährstoffvergleich für Gemüse, Hopfen, Wein und Erdbeeren sollte auf **5 ha** angehoben werden (§ 8 Abs. 6 Nr. 4b).
7. Die in § 6 Abs. 7 Nr. 1 der DüV vom 16.12.2015 gefasste Einschränkung des Ausbringungszeitraumes nach der Ernte hat erhebliche Auswirkungen auf die Erdbeerproduktion. Einjährige Erdbeeren werden meist nach Getreide gepflanzt und im August gedüngt. Sollte nun Getreide die Hauptfrucht darstellen, ist eine Düngung von Erdbeeren als

Folgekultur nicht mehr möglich. Aufgrund des geringen N-Gehaltes nach der Ernte auf leichten Böden und durch die N-Festlegung ist die Düngung im Spätsommer eine unerlässliche Maßnahme, um stabile Erträge, gute Qualitäten und gesundes Wachstum zu gewährleisten. Der N-Sollwert liegt insgesamt bei 100 - 120 kg N/ha pro Jahr. Empfohlen wird diese N-Düngung auf eine Startdüngung und eine Folgedüngung nach der Ernte zu verteilen. Diese Aufteilung ermöglicht eine bedarfsgerechte Düngung der Pflanzen bei verminderter N-Auswaschung. Untersuchungen zur Stickstoffverfügbarkeit, veröffentlicht in den Vergleichsflächenberichten des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und erarbeitet durch das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg, stellen fest, dass die N-Gehalte in Erdbeerflächen nach der Ernte und nach der Stroheinlage häufig gering sind. Somit ist eine Aufnahme der Düngegaben durch die Pflanze gewährleistet und eine nennenswerte Auswaschung wird selbst auf sandigen Böden kaum erfolgen.

Eine pragmatische Änderung wäre folgendermaßen möglich,
§ 6 Abs. 8 Nr. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

2. bis zum 1. Dezember zu Gemüsekulturen und Erdbeeren

8. In § 9 sollte eine Ausnahmeregelung für die Überschreitung des Kontrollwertes von 60 kg Stickstoff vorgesehen werden:

„Für Kohlkulturen ist eine Überschreitung des Kontrollwertes von **80 kg Stickstoff** je Hektar und Jahr zulässig.“

9. Kulturen unter Folie/Vlies sollten im Winter generell von der Sperrfrist der Düngerausbringung ausgenommen werden.
10. In Anlage 4, Tabelle 7 - Abschlüsse in Abhängigkeit von Vor- und Zwischenfrucht - ist eine fachlich nicht korrekte Zuordnung von Gemüse vorgenommen worden. Die Nährstoffansprüche der Gemüsearten sind sehr unterschiedlich, so dass eine Einteilung in die „höchste“ Kategorie nicht korrekt ist. Angesichts der schnellen Verrottung der Gemüsereste und der relativ geringen Wurzelmasse im Vergleich zu Grünland, ist der Wert von 20 kg N/ha für das Folgejahr fachlich zu hoch. In der Tabelle sind die mit Gemüse vergleichbaren Kulturen Mais, Kartoffel oder abgefrorene Nichtleguminosen mit 0 kg N/ha angesetzt. Die Zuordnung von Gemüse steht auch im Widerspruch zum möglichen Zuschlag von 20 kg/ha gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2.
Deshalb:
Gemüse ist in Tabelle 7 aus der Zeile mit 20 kg N/ha herauszunehmen und den Kulturen Kartoffel, Silomais und Körnermais zuzuordnen.